

BO

NR. 9992

06.05.2019

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Bochumer Institut für Building Information Modeling (BO BIM) der Fachbereiche Architektur, Bau- und Umwelt-ingenieurwesen und Geodäsie der Hochschule Bochum vom 14. Januar 2019

Seiten 3 - 8

Hochschule Bochum  
Fachbereich Architektur  
Fachbereich Bau- und Umweltingenieurwesen  
Fachbereich Geodäsie  
Die Dekane

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung  
für das  
BOCHUMER INSTITUT FÜR BUILDING INFORMATION  
MODELING (BO BIM)  
der Fachbereiche Architektur, Bau- und  
Umweltingenieurwesen und Geodäsie  
der Hochschule Bochum**

vom 14. Januar 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1, des § 29 Abs. 1 und des § 26 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt am 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806) geändert wurde, erlassen die Fachbereiche Architektur, Bau- und Umweltingenieurwesen und Geodäsie der Hochschule Bochum die nachfolgende Ordnung:

**Inhalt**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Ausstattung/Ressourcen und Finanzierung
- § 4 Mitglieder
- § 5 Institutsrat; Wissenschaftliche Leitung; Amtszeit
- § 6 Beirat
- § 7 Nutzung
- § 8 Inkrafttreten

## **§ 1 Rechtsstellung**

(1) Das Bochumer Institut für Building Information Modeling (BO BIM) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fachbereiche Architektur, Bau- und Umweltingenieurwesen und Geodäsie der Hochschule Bochum gemäß § 29 HG.

(2) Weitere Fachbereiche der Hochschule Bochum können sich an der wissenschaftlichen Einrichtung beteiligen. Über die Art der Beteiligung entscheiden die jeweiligen Fachbereichsräte. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Institutsrat gem. § 6 im Benehmen mit den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche.

## **§ 2 Aufgaben**

Die wissenschaftliche Einrichtung nimmt interdisziplinär Aufgaben wahr, die zur wissenschaftlichen und curricularen Integration und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen Lehre, Forschung und Weiterbildung gem. § 3 HG im Bereich der Digitalisierung von Planungsprozessen entlang der gesamten Wertschöpfungskette im Bauwesen beitragen.

Hierzu gehören

1. die Beteiligung an der interdisziplinären Ingenieurausbildung im Bauwesen und ihrer innovativen Weiterentwicklung an der Hochschule Bochum, insbesondere in den entsprechenden Masterstudiengängen der beteiligten Fachbereiche sowie sekundär in ihren Bachelorstudiengängen,
2. die curriculare Integration von interdisziplinären Lernmodulen zu integralen Planungszusammenhängen, digitalem Datenfluss und –austausch zwischen Disziplinen und Akteuren, der Visualisierung von Bauwerken und Nachhaltigkeitsaspekten,
3. der Aufbau und Betrieb der Building Information Modeling-Lerninfrastruktur sowie der Labor- und Datenverarbeitungseinrichtungen im Bereich BIM,
4. der Aufbau und die Pflege eines anwendungsorientierten, transdisziplinären und regionalen BIM-Forschungsclusters zur Planung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, insbesondere in Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen (Technologietransfer) und die Pflege hochschulübergreifender Kontakte und Netzwerke im Bereich oben genannter Bildungs-, Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie
5. die Entwicklung und Durchführung von wissenschaftlichen Weiterbildungsformaten in Kooperation mit in- und externen Partnern im Kompetenzbereich Building Information Modeling.

## **§ 3 Ausstattung/Ressourcen und Finanzierung**

(1) Das Präsidium stellt dem Institut befristet bis zum 31.12.2020 Mittel zum Anschub der unter § 2 formulierten Aufgaben im Masterbereich gem. Errichtungsbeschluss zur Verfügung.

(2) Die Fachbereiche Architektur, Bau- und Umweltingenieurwesen und Geodäsie der Hochschule Bochum stellen dem Bochumer Institut für Building Information Modeling (BO BIM) personelle und sächliche Ressourcen auf Grundlage des in den

Fachbereichsräten verabschiedeten Errichtungsbeschlusses zur Verfügung.

(3) Die beteiligten Fachbereichsräte und das Präsidium verständigen sich vor Ablauf der Aufbauphase (30.06.2020) auf die weitere Ausgestaltung der Ausstattung des Instituts sofern es auf Vorschlag der beteiligten Fachbereichsräte befristet fortgeführt oder verstetigt werden soll.

#### **§ 4 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Bochumer Instituts für Building Information Modeling (BO BIM) sind die durch die beteiligten Fachbereichsräte benannten und im Institut tätigen

1. drei Gründungsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer,
2. weiteren Hochschullehrerinnen und -lehrer,
3. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
5. studentischen Hilfskräfte sowie
6. die kooptierten Mitglieder.

(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die in den unter § 2 aufgeführten Aufgabenfeldern tätig sind sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter, die schwerpunktmäßig in einem oder mehreren der genannten Aufgabenfelder tätig sind, können Mitglieder werden. Der Beschluss über die Mitgliedschaft erfolgt auf persönlichen Antrag an die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter des Bochumer Instituts für Building Information Modeling über die Fachbereichsleitung der oder des Antragstellenden. Der Antrag soll auch Art und Umfang des Engagements im Institut, z. B. im Bereich Lehre, Forschung und oder Weiterbildung beinhalten. Über den Antrag auf mitgliedschaftliche Beteiligung oder auf Ausscheiden aus der wissenschaftlichen Einrichtung entscheidet der Institutsrat im Einvernehmen mit den Fachbereichs- bzw. Einrichtungsleitungen.

(3) Die Mitgliedschaft im Bochumer Institut für Building Information Modeling endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Hochschule Bochum bzw. mit Änderung der Zuordnung im Sinne des Absatz 1 oder mit der Auflösung des Instituts; bei studentischen Hilfskräften endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Die Mitgliedschaft der kooptierten Mitglieder erlischt zudem, wenn die tätigkeitsbezogenen Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 2 wegfallen.

#### **§ 5 Institutsrat; Wissenschaftliche Leitung; Amtszeit**

(1) Die kollegiale Leitung des Bochumer Instituts für Building Information Modeling obliegt dem Institutsrat.

(2) Dem Institutsrat des Bochumer Instituts für Building Information Modeling gehören die

1. durch die Fachbereichsräte benannten Gründungsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und –lehrer (je ein Mitglied pro beteiligtem Fachbereich),
2. ein durch die Gruppe der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und –lehrer gewähltes Mitglied gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2,
3. die Dekaninnen und Dekane der beteiligten Fachbereiche,
4. ein von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 gewähltes Mitglied, welches in der wissenschaftlichen Einrichtung tätig ist,
5. ein von der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 gewähltes Mitglied, welches in der wissenschaftlichen Einrichtung tätig ist,
6. ein gewähltes Mitglied aus der Gruppe der studentischen Hilfskräfte nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 auf Vorschlag der studentischen Mitglieder oder ein/-e rollierend durch die Fachbereichsräte gewählte Studierende oder ein gewählter Studierender an.

(3) Die gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der im Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wirkt beratend mit. Sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Funktionen in Angelegenheiten von Lehre, Forschung und Kunst wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt, hat sie oder er Stimmrecht. Bei jeder Wahl in das Gremium ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob ihr oder ihm während ihrer/seiner Amtszeit Stimmrecht bei Abstimmungen, Beschlüssen etc. zusteht.

Der Institutsrat

- entscheidet in Grundsatzangelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung und beschließt den Rechenschaftsbericht, der den Fachbereichsräten und dem Präsidium vorzulegen ist,
- legt den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche und dem Präsidium den Rechenschaftsbericht vor,
- entwickelt das Profil und die Struktur des Bochumer Instituts für Building Information Modeling weiter,
- entscheidet über den Einsatz der dem Institut zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer direkt zugeordnet sind, und über die Verwendung der der Einrichtung zugewiesenen Mittel, soweit sie nicht durch Regelungen im Rahmen von Drittmittelprojekten zweckbestimmt sind und
- erstellt und beschließt die zur Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung erforderlichen Ordnungen.

(4) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters. Die Amtszeit der Institutsratsmitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Ist der Institutsrat nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut zu einer Sitzung zu laden. Danach ist der Institutsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(5) Mindestens einmal jährlich stellt das Institut den Stand der Umsetzung und seine weiteren Planungen den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche und dem Präsidium vor.

(6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrats wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden als wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlichen Leiter für die Dauer von zwei Jahren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und –lehrer gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1. Wiederwahl ist zulässig. Sie wählen ihre oder seine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und –lehrer im Institutsrat. Die Übernahme der wissenschaftlichen Leitung wird zwischen den beteiligten Fachbereichen i.d.R. rotierend gestaltet.

(7) Die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter vertritt die Entscheidungen des Institutsrats gegenüber den Organen der Hochschule und der Fachbereiche sowie externen Akteuren und ist seinen Mitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(8) Die wissenschaftliche Leiterin/der wissenschaftliche Leiter bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nimmt für das Bochumer Institut für Building Information Modeling die Aufgaben einer oder eines Fachvorgesetzten in Bezug auf das der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Personals wahr. Er oder sie ist insbesondere verantwortlich für die Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben der Einrichtung.

## **§ 6 Beirat**

(1) Zur Unterstützung des Bochumer Instituts für Building Information Modeling kann ein Beirat durch den Institutsrat eingerichtet werden. Ihm sollen u. a. Vertreterinnen oder Vertreter von Unternehmen, Verbänden, Kommunen, Behörden oder Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen oder Forschungseinrichtungen angehören, die in Aufgabenfeldern der wissenschaftlichen Einrichtung agieren und oder mit ihr kooperieren.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden von den Institutsratsmitgliedern vorgeschlagen und durch einfachen Mehrheitsentscheid für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der Tätigkeit als Beiratsmitglied des Bochumer Instituts für Building Information Modeling handelt es sich um ein Ehrenamt.

(3) Der Beirat hat beratende Funktion und unterstützt den Institutsrat in Fragen der Aufgabenausrichtung und der Außendarstellung. Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Zur Sitzung des Beirates lädt die wissenschaftliche Leiterin bzw. der wissenschaftliche Leiter spätestens vier Wochen vor dem Termin ein.

## **§ 7 Nutzung**

Die Einrichtungen des Bochumer Institut für Building Information Modeling stehen allen Mitgliedern der wissenschaftlichen Einrichtung für ihre Tätigkeiten in der wissenschaftlichen Einrichtung sowie der beteiligten Fachbereiche nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Kapazitäten im Benehmen mit dem Institutsrat zur Verfügung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichsräte Architektur, Bau- und Umweltingenieurwesen und Geodäsie der Hochschule Bochum vom 03. (Fachbereich Geodäsie), 06. (Fachbereich Bau- und Umweltingenieurwesen) und 12. (Fachbereich Architektur) Dezember 2018.

Bochum, den 14.01.2019

Die Dekane

Prof. Gernot Schulz (Fachbereich Architektur)  
Prof. Dr. Stephan Löring (Fachbereich Bau- und Umweltingenieurwesen)  
Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens (Geodäsie)